



1. Allgemeines

Diese Ordnung regelt den Aufgabenbereich und Voraussetzungen bis zur Zulassung der Sportrichter im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (PSK) auf der Grundlage der VDH-Leistungsrichter-Rahmenordnung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 PSK-Leistungsrichter (LR)

PSK-Leistungsrichter im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen in den Sparten des Hundesportes Agility, Obedience, Turnierhundesport, Gebrauchshundesport nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen vornehmen und vom VDH anerkannt sind.

Neben den spartenspezifischen Prüfungen sind alle PSK-Leistungsrichter berechtigt, die Prüfungsstufe BH/VT und die Ausdauerprüfung des PSK (AD) zu bewerten.

Ein Leistungsrichter darf innerhalb des VDH nur in zwei Sportarten (Sparten) registriert sein.

PSK-Leistungsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie können ihren verantwortungsvollen Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen und unabhängig sind.

Sie sind Repräsentanten des PSK in der Öffentlichkeit und sollen bei Bundesveranstaltungen anwesend sein.

2.2 LR Anwärter (LRA)

sind Personen, die nach erfolgreicher Bewerbung zum LR-Anwärter in den Sparten Agility, Obedience, Turnierhundesport oder Gebrauchshundesport zugelassen sind und ausgebildet werden.

Die Ausbildung erfolgt über einen Zeitraum von längstens zwei Jahren.

2.3 Ehren-Leistungsrichter des PSK

sind LR, die nicht mehr in der LR-Liste geführt werden und vom Vorstand des PSK zum Ehren-LR ernannt werden.

2.4 Sportbeauftragter des PSK (SpB-PSK)

Der Sportbeauftragte ist der Leistungsrichter-Obmann im PSK. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist als zuständiges Vorstandsmitglied des PSK Ansprechpartner in allen Hundesportangelegenheiten.

2.5 Leistungsrichter-Rat (LR-Rat)

Der LR-Rat besteht aus dem SpB-PSK als Vorsitzendem und zwei weiteren LR. Der Vorstand ernennt die beiden LR und einen weiteren LR als Ersatzmitglied.

Mitglieder des LR-Rates wirken bei der Ausbildung und der Abschlussprüfung von LRA mit.

3. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Leistungsrichters

3.1 Aufgaben eines LR

~~Er darf bei Meisterschaften der eigenen Landesgruppe das Amt des LR nicht ausüben.~~

~~Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des SpB zulässig.~~

Der LR hat Unterlagen mit den Ergebnissen sofort nach jeder Veranstaltung dem Leistungsbuchamt zuzusenden. Er hat die ihm verbleibenden Bewertungsunterlagen zwölf Monate aufzubewahren.

Ein LR hat über besondere Vorfälle bei einer Prüfung unverzüglich schriftlich Mitteilung an den SpB zu machen. Zu den besonderen Vorfällen zählt ein angeblich beleidigendes oder unsportliches Verhalten eines Hundeführers oder eines anderen Teilnehmers einer Prüfungsveranstaltung oder eine Disqualifikation nach den

Rahmenbestimmungen der PO. Der SpB überprüft die Vorwürfe und übermittelt eine Abschrift von den Mitteilungen des LR und seine eigene schriftliche Stellungnahme zu dem ermittelten Sachverhalt dem Vorstand. Dieser kann als erste Instanz über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Der Ehrenrat ist als letzte Instanz des PSK zuständig.

Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgaben der Leistungsbeurteilung bei Prüfungen hat der LR als Repräsentant des PSK auch weitere Fachaufgaben.

Hierzu gehören die Einführung von Hundesportlern der Orts- und Landesgruppen in den Ablauf von Prüfungen, Regelungen der Prüfungsordnung und Organisationsfragen, Auskunftserteilung in allen Fragen des Hundesportes und Abstellen von Unsportlichkeiten im PSK-Bereich.

~~Die Richtertätigkeit endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der PR das 70. Lebensjahr vollendet.~~

3.2 Pflichten eines LR

Ein LR hat zu beachten:

- die Internationale Prüfungsordnung der F.C.I.
- die Ordnungen und Bestimmungen des VDH
- die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des PSK
- die Beschlüsse der MV, des Vorstandes und des Ehrenrates des PSK
- Anordnungen des SpB.

Der LR ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an Lehrgängen, Schulungen, Tagungen, Sitzungen sowie an Informationsveranstaltungen im Leistungssportbereich beim PSK teilzunehmen und sie auf Veranlassung des SpB mitzugestalten.

Der LR soll in der Ausbildungsarbeit seiner Ortsgruppe aktiv mitwirken und nach Möglichkeit selbst einen Hund führen.

Der LR hat jährlich mindestens vier Prüfungen innerhalb des VDH zu richten. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können einer Nachschulung unterzogen werden. Verweigert ein betroffener LR die Nachschulung, kann er von der Richterliste gestrichen werden.

3.3 Rechte eines LR

Der Ausrichter einer Prüfung hat Kosten des LR gemäß der Regelung in der Gebührenordnung des PSK zu ersetzen. Die Erstattung steht dem LR auch dann zu, wenn Veranstaltungen infolge von Versäumnissen des Ausrichters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Vorschriften aus dem Sportbereich oder von PSK-Bestimmungen oder aus anderen Gründen nicht stattfinden oder abgebrochen werden.

Der LR kann aus privaten, beruflichen oder persönlichen Gründen eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von seinem Amt beim SpB-PSK beantragen. Bei Gewährung der Beurlaubung hat der SpB-PSK die Hauptgeschäftsstellen des PSK und des VDH über den Zeitraum zu informieren und kann nach Ablauf der Beurlaubung eine Fortbildung des LR verlangen.

Dem LR steht das Recht zu, alle sportlichen Veranstaltungen des PSK bei Vorzeigen seines LR-Ausweises eintrittskostenfrei zu besuchen.

4. Bewerbung zum LR, Eignungsprüfung, Praktische Ausbildung und Abschluss-Prüfung

4.1 Bewerbung

LRA Bewerber müssen am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und dürfen das 55. Lebensjahr



noch nicht überschritten haben und dem PSK mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.

Der Bewerber ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bewerber zur Übernahme der Ausbildungskosten bereit erklärt und für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum LR keine Ansprüche gegenüber dem PSK geltend macht.

Die Bewerbungsunterlagen sind mit persönlichem und kynologischem Lebenslauf sowie seinem Sportpass beim SpB-PSK einzureichen. Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen werden die LG und die OG vom Sportbeauftragten angeschrieben und um Stellungnahme zur Eignung des Bewerbers gebeten.

Bewerber müssen Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder sein.

4.1.1 Ein Bewerber für die Sparte Vielseitigkeits-/Gebrauchshundesport muss folgende fachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen:

Er/Sie muss nachweisen, dass er/sie mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen IPO/IGO I bis III erfolgreich in VDH anerkannten Prüfungen geführt hat. Einer dieser zwei ausgebildeten Hunde muss ein RS sein. Zusätzlich gilt, dass er/sie diese beiden Hunde mit Erfolg in Prüfungen der Stufen Begleithund und FH geführt hat, sowie Kenntnisse in der Stöberprüfung und der Ausdauerprüfung des PSK nachweisen kann.

Er/Sie hat als Ausbildungswart bzw. Übungsleiter im örtlichen Verein (OG, MV) tätig gewesen zu sein und muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. Für weibliche LR-Bewerber und Körperbehinderte oder in anderen Ausnahmefällen können die Voraussetzungen der praktischen Arbeit bezüglich des Schutzdiensthelfers entfallen, hier sind theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit durch Seminarbescheinigungen zu belegen. Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen (z.B. eine bestandene Diensthundelehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart) werden angerechnet. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Es sind weitere sportliche Aktivitäten in einem VDH-Mitgliedsverein nachzuweisen.

4.1.2 Ein Bewerber für die Sparte Turnierhundesport muss folgende fachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen:

Er/Sie muss ein Jahr als Übungsleiter/in für Turnierhundesport tätig gewesen sein und bei mehreren Wettkämpfen als Wettkampfleiter eingesetzt worden sein. Bewerber müssen mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundeprüfung (BH/VT) und in den THS Stufen VK 1 und 2 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.

Der Bewerber muss bei mindestens 20 Vierkämpfen erfolgreich teilgenommen haben.

4.1.3 Ein Bewerber für die Sparte Agility muss folgende fachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen:

Er/Sie muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundeprüfung (BH/VT) ausgebildet und mindestens an 10 Agility-Turnieren, davon mindestens 5 in A 3, teilgenommen haben, ein Jahr als Ausbildungswart und nachweislich als Agility-Trainer ausgebildet und tätig gewesen sein sowie bei Prüfungen/Wettbewerben als Turnierleiter eingesetzt worden sein.

4.1.4 Ein Bewerber für die Sparte Obedience muss folgende fachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen:

Er/Sie muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundeprüfung (BH/VT) und in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.

Er/Sie muss ein Jahr als Übungsleiter/in tätig gewesen sein und bei mehreren Prüfungen als Wettkampfleiter/in zum Einsatz gekommen sein.

4.2 Eignungsprüfung der LRA

Die vom SpB-PSK vorbereitete Eignungsüberprüfung findet anlässlich einer Sitzung des PSK-Vorstandes statt. Dieser kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung ohne Begründung ablehnen oder befristet zurückstellen.

Bei Eintritt in die Eignungsprüfung werden dem Bewerber 3 Themen für einen Aufsatz zur Auswahl an. Dieser wählt ein Thema aus und fertigt einen Aufsatz innerhalb von 90 Minuten unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand hat danach die persönliche Eignung durch mündliche Fragen festzustellen. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird die Bewerbung zum LRA vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt. Dieser kann eine erneute Zulassung zur Eignungsprüfung zurückstellen.

4.3 Ausbildung der LRA - Anwartschaften

Nach bestandener Eignungsprüfung erfolgt eine Einweisung durch den SpB-PSK, der auch ständiger Ansprechpartner bis einschließlich der Abschlussprüfung ist. Die vorgesehenen Anwartschaftsprüfungen sind vom LRA mit dem SpB-PSK abzustimmen.

Der bei einer Anwartschaftsprüfung amtierende LR überprüft als Lehrrichter die Arbeit des LRA während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung und hat durch Hinweise und Ratschläge belegend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind mit dem LRA zu besprechen.

Nach jeder Prüfung fertigt der LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsablauf an. Er hat die von ihm in den einzelnen Abteilungen vergebenen Bewertungen zu begründen. Den Bericht übersendet er zusammen mit seinen Bewertungsunterlagen und Notizen innerhalb von 14 Tagen an den bei der Anwartschaftsprüfung amtierenden LR. Dieser LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und übersendet sie mit einer Stellungnahme zur Person und zur Sache innerhalb von 14 Tagen an den SpB.

Mindestens eine Prüfung ist beim SpB oder dessen Vertreter abzulegen.

4.3.1 Anwartschaften als LRA – Vielseitigkeits-/Gebrauchshundesport

In einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, muss er bewerten:

mindestens 5 Prüfungen bei mindestens 4 verschiedenen PSK-LR. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 30 Hunde im IPO-Bereich, mindestens 20 Hunde im BH-VT-Bereich und mindestens 5 Hunde im FH-Bereich zu bewerten. Außerdem hat er Siegerehrungen durchzuführen und sich so verhalten, als sei er amtierender LR.

4.3.2 Anwartschaften als THS-LRA

In einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, muss er bewerten:

Im THS-Bereich: mindestens acht Wettkämpfen unter 4 verschiedenen LR, im Vierkampf (VK 1 -3) 70 Hunde und im Geländelauf 15 Hunde, sowie mindestens 5 Hunde/Teams in den übrigen Disziplinen des THS.

Im BH/VT -Bereich: mindestens 4 Prüfungen mit



mindestens 20 Hunden unter 2 verschiedenen LR.

4.3.3 Anwartschaften als Agility-LRA

Da eine interne Ausbildung innerhalb des PSK derzeit nicht möglich ist, wird der SpB-PSK die Anwartschaften bis zur Abschlussprüfung bei einem anderen VDH-Verband ermöglichen.

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Anwärter durch den Vorstand zum PSK-LR ernannt. Die Ernennung wird im Klubheft (PuS) veröffentlicht; gleichzeitig wird der VDH unterrichtet.

Der 1. Vorsitzende stellt dem neuen Leistungsrichter den PSK-Ausweis zu.

4.3.4 Anwartschaften als Obedience-LRA

Da eine interne Ausbildung innerhalb des PSK derzeit nicht möglich ist, wird der SpB-PSK die Anwartschaften bis zur Abschlussprüfung bei einem anderen VDH-Verband ermöglichen.

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Anwärter durch den Vorstand zum PSK-LR ernannt.

Die Ernennung wird im PuS veröffentlicht; gleichzeitig wird der VDH unterrichtet.

Der 1. Vorsitzende stellt dem neuen Leistungsrichter den PSK-Ausweis zu.

4.4 Abschlussprüfung der LRA

Der SpB sammelt alle vom und über den LRA eingehenden Berichte, Bewertungen und Beurteilungen. Nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen und nach Erfüllung aller Bedingungen durch den LRA entscheidet der SpB-PSK, ob und wann der LRA geeignet ist, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

Der SpB unterrichtet den LRA mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung. Diese erfolgt unter einer Prüfungskommission, die aus dem SpB und zwei weiteren LR besteht, möglichst von Mitgliedern des LR-Rates.

LRA für die Sparte IGP haben mindestens einen Hund in der IGP-Stufe zu beurteilen. Der SpB bestimmt, ob weitere Hunde beurteilt werden sollen.

LRA für die Sparte THS haben einen Wettkampf mit mindestens je 1 Hund nach allen Disziplinen der THS-PO zu bewerten und mindestens 1 Hund in der BH/VT Prüfung. Die Anzahl der Hunde bestimmt der SpB-PSK.

Jeder LRA hat einen vom SpB erstellten Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines LR zu beantworten. Die Aufgaben müssen zu 70 % in der Theorie richtig beantwortet und in der Praxis erfolgreich erfüllt werden.

Der LRA hat dann den Ablauf einer Prüfung mündlich zu schildern und dabei die Aufgaben eines LR zu erläutern.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann sich der LRA nach einer halbjährigen Nachschulung noch einmal beim SpB-PSK zur Teilnahme an einer zweiten Abschlussprüfung melden.

Dem Anwärter werden die Fahrtkosten zur Abschlussprüfung erstattet.

5. Ernennung zum LR des PSK

Die Ernennung wird im PuS veröffentlicht.

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als LR im Mitgliedsbereich. Der LR hat jährlich mindestens vier Prüfungen innerhalb des VDH zu richten. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können einer Nachschulung unterzogen werden. Verweigert ein betroffener LR die Nachschulung, kann er von der Richterliste gestrichen werden.

Übernahme von Leistungsrichtern aus VDH-Hundesport-/Rassehundezuchtvereinen können nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Richter, mit einer Bewertung von mindestens sechzig Hunden, nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft im PSK übernommen werden.

Der Vorstand kann solche LR nach schriftlicher Zustimmung des bisherigen VDH-Mitgliedsvereines zur Übernahme und nach einer Abschlussprüfung über organisatorische Fragen aus dem PSK-Bereich zum LR des PSK ernennen und in die LR-Liste des PSK aufnehmen.

Der PSK stellt einem LR-Ausweis als Nachweis der Zulassung in der entsprechenden Sparte aus.

6. Beschwerden

Eine Beschwerde kann sich im Besonderen gegen angebliche Regelverstöße oder vermeintlich unkorrektes Verhalten eines amtierendes KM / LR oder ein angeblich beleidigendes oder unsportliches Verhalten eines Hundeführers oder eines Hundeeigners bei einer Prüfungsveranstaltung richten. Sie ist in schriftlicher Form dem SpB einzureichen. Er überprüft die Vorwürfe und verschafft dem Betroffenen rechtliches Gehör. Der SpB kann dazu Rücksprache mit dem LR-Rat nehmen.

Der SpB übermittelt eine Abschrift von der Beschwerde und seine schriftliche Stellungnahme zu dem ermittelten Sachverhalt an den Vorstand. Dieser kann als erste Instanz über Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

Der Ehrenrat ist als letzte Instanz des PSK für Vereinsstrafen und Disziplinarmaßnahmen zuständig.

7. Disziplinarmaßnahmen

Die LR und LRA unterliegen der Disziplinalgewalt des Vorstandes sowie des Ehrenrates als letzte Instanz des PSK. Unbeschadet dessen kann der SpB Nachschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anordnen, in begründeten schwerwiegenden Ausnahmefällen kann eine zeitlichbefristete Tätigkeitssperre des betroffenen LR durch den SpB ausgesprochen werden, längstens jedoch bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes (max. 6 Monate).

Der Vorstand
24.03.2014

(Geändert 11.09.2015: Ziffer 3.1, letzter Satz)

Änderung nach JHV 2018
Siehe Ziff. 3.1, 1. Satz